

**„CONFESSOR SEMPER ASTITIT“
BEICHTE UND BEICHTGEHEIMNIS VOR DEM
HINTERGRUND DES LANGEN 19. JAHRHUNDERTS**

*Claudia LYDORF
PhD Studentin*

*Universität Szeged
Saarland/Deutschland*

1. Einleitung

Anfang Dezember 2018 widmete sich die Konferenz ‘CENTENARIA – 1918. A hosszú 19. század vége – 1918: Das Ende des langen 19. Jahrhunderts’ in Szeged zwei bedeutenden Ereignissen des langen 19. Jahrhunderts: dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 und dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici im Jahr 1917. Bei dem Gedenken an diese beiden Ereignisse steht in der Schnittmenge dieser beiden Aspekte der Militärseelsorger, dessen Bedeutung durch seinen festen Platz zum einen in der populären Kultur als auch in der Forschung dokumentiert wird.

Die Briefe und Tagebücher von Militärseelsorgern des Ersten Weltkriegs werden von der Forschung als wertvolle Quelle ausgewertet. Hierbei findet durch die Geistlichen selbst auch die von ihnen abgenommenen Beichten¹ Erwähnung. So sei Hans-Josef Wollasch zitiert, der das Kriegstagebuch des katholischen Feldgeistlichen Benedict Kreuzt herausgegeben hat und in dessen Einleitung erörtert: „Unablässig gesucht war der Beichtvater. Die Abnahme der Einzelbeichte für Mannschaften die in Stellung abrückten oder zur Auffrischung zurückkamen, für Verwundete in den Lazaretten oder Zivilinternierte im Gefängnis kostete ein gewaltiges Pensum nicht nur an Zeit, sondern vor allem an seelischer und körperlicher Kraft. Es gab Tage an denen 200, 300, 450 Mann zum Beichten anstanden [...]“, wobei auch zu beachten ist, dass die Teilnahme am Gottesdienst als Truppenbefehl angeordnet werden konnte und dann Diensthandlung war, wobei aber der Empfang der Sakramente² jedem freigestellt war und somit freie Entscheidung des Einzelnen blieb.³

Allerdings zeigen die Quellen auch Unterschiede: Im preußischen Heer wurden (jedenfalls im Bereich der evangelischen Militärseelsorge) die Einheiten zum Gottesdienst befohlen; er galt als ‘Dienst’. Für die bayerischen Einheiten des preußischen Heeres traf das

¹ Georg BIER: *Richterliche Lossprechung für in rechter Weise disponierte Gläubige. Das Bußsakrament in der neuesten kirchlichen Rechtsgeschichte*. In: Sabine Demel – Michael Pfleger (Hgg.): *Sakrament der Barmherzigkeit: Welche Chancen hat die Beichte*, Freiburg im Breisgau, 2017 [BIER 2017], 38–63, hier: 38 Fn. 1 zur Abgrenzung zwischen Beichte und Ablass.

² Zur Entwicklung der Lehre über die Sakramente vgl. die knappe Skizze in: Manfred EDER: *Kirchengeschichte. 2000 Jahre im Überblick*. Düsseldorf, 2008 [EDER 2008], 45.

³ Hans-Josef WOLLASCH: *Militärseelsorge im Ersten Weltkrieg. Das Kriegstagebuch des katholischen Feldgeistlichen Benedict Kreuzt*. Mainz, 1987, XXXII, LXXVII; Monika MADER (Hg.): *Hinter den Fronten Galiziens. Feldkaplan Karl Gögele und sein Verwundetenspital. Aufzeichnungen 1914–1915*. Bozen, 2016.

nicht zu bzw. hing von den jeweiligen Kommandeuren ab.⁴ So hat es zum Beispiel auch für die katholische Seelsorge der 3. Bayerischen Infanterie-Division kein entsprechendes Reglement gegeben, wobei auch die Schwierigkeit bestand, dass katholische Gottesdienste sehr zahlreich angeboten, so dass ein entsprechender Befehl kaum durchsetzbar gewesen wäre. Doch gab es nach allzu schwachem Besuchen der Messe gelegentlich Abmahnungen durch die Feldgeistlichen und in deren Folge Aufforderungen von Seiten der befehlshabenden Offiziere an die Soldaten, die Gottesdienste wieder verstärkt zu besuchen.⁵

Die nahe Todeserwartung, der sich viele Soldaten des Ersten Weltkriegs permanent ausgesetzt sahen, machte dabei nicht nur den Gottesdienst, sondern auch die Beichte zu einem wichtigen Aspekt des Lebens der Soldaten. Dabei war es im Zusammenhang mit der Beichte seit den Anfängen der Kirche eine viel problematisierte Frage, welche Auswirkungen die Sünde auf das Verhältnis zwischen Kirche und Sünder sowie für die Heilsaussichten des Verstorbenen vor Gott hat.⁶ Die Katholische Kirche geht dabei nicht *per se* davon aus, dass ein Mensch wegen schwerer Sünde *eo ipso* der Verdammnis anheimfällt. Sondern sie weist ihm im Gegenteil auf den Weg der Katharsis, der den Gläubigen über Reue, Beichte und Genugtuung wieder zur heiligmachenden Gnade führt. Nur die Gläubigen, die entweder ganz an Gott zweifelten oder aber es an der Reue als inneren Vorgang der Buße für ihre Sünden fehlen ließ, konnten die Vergebung ihrer Sünden nicht erlangen.⁷

2. Entwicklung des Beichtgeheimnisses und Zusammenhang zur Buße der Gläubigen

Das Beichtgeheimnis entwickelte sich erst im Zusammenhang mit der Evolution der Beichte. Die Beichte ist dabei unverändert seit ihrer Entstehung der äußerlich sichtbare Vorgang der Reue geblieben. Zunächst war sie eine öffentliche Beichte.⁸

Die Entwicklung der Bußliturgie setzt im 3. Jahrhundert ein. Vor der Konstantinischen Wende trat der Gläubige, der eine schwere Sünde begangen hatte, trat im Bußgewand vor die Gemeinde und legte ein öffentliches Sündenbekenntnis ab und bat die Gemeinde, um ihre Fürbitte und seine Wiederaufnahme in die Gemeinschaft (*Exhomologese*). Der Sünder wurde daraufhin, je nach Schwere seiner Sünde, vom Gottesdienst ausgeschlossen (Exkommunikationsbuße) und ihm wurde eine Zeit der Buße auferlegt, in der er weitere Auflagen, wie Fasten und Beten, zu erfüllen hatte. Nachdem er die Bußzeit mit den ihm

⁴ Martin SCHIAN: *Die deutsche evangelische Kirche im Weltkriege, Bd. 1: Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde*. Berlin, 1921, 181 ff.

⁵ Zitiert aus: Carl Werner MÜLLER: „*Verzicht auf Revanche*“. *Das Kriegstagebuch 1914/18 des Divisionspfarrers der Landauer Garnison Dr. Anton Foohs*. Speyer, 2010, 8 Fn. 12.

⁶ EDER 2008, 48.

⁷ Dietz-Rüdiger MOSER: *Die Tannhäuser-Legende. Eine Studie über Intentionalität und Rezeption katechetischer Volkserzählungen zum Buß-Sakrament*. Berlin, 1977, 27.

⁸ Ausführlich: Gerhard RAUSCHEN: *Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche*. Freiburg im Breisgau, 1910; P. A. KIRSCH: *Zur Geschichte der katholischen Beichte*. Würzburg, 1902; Cyrille VOGEL: *Le pécheur et la penitence auch moyen âge*. Paris, 1969; Weiterführend auch: *Buße, Bußsakrament und Bußpraxis*. hg. von Erich Eifel, München, 1975; Hans-Peter ARENDT: *Bußsakrament und Einzelbeichte. Die tridentinischen Lehraussagen über das Sündenbekenntnis und ihre Verbindlichkeit für die Reform des Bußsakraments*. Freiburg im Breisgau u. a., 1980.

aufgelegten Auflagen absolviert hatte, wurde er wieder in die Gemeinde aufgenommen (Rekonziliation), was in einem ersten Stadium durch die Gemeinde selbst erfolgte, ab dem 3. Jahrhundert aber durch Handauflegung des Bischofs vollzogen wurde⁹. Dieser zeitweise Ausschluss von der Teilnahme an der Kommunion, die für die Betroffenen eine sozial schwer zumutbare Demütigung und Benachteiligung in der Gesellschaft bedeutete, geriet im Laufe des 4. Jahrhunderts in die Krise, da sich sowohl die Struktur der Gemeinden änderte als auch der Zustand der Kirche in die Kritik geriet. Dies hatte einen starken Rückgang der öffentlichen Buße zur Folge, obwohl sich die Bischöfe weiterhin um die Einhaltung der Buße bemühten. Die Buße konnte durch verschiedenen Entwicklungen als Bestandteil der Liturgie erhalten werden, indem z. B. eine verkürzte und auf die vorösterliche Fastenzeit konzentrierte Bußzeit praktiziert wurde. Im Osten trat schon im 4./5. Jahrhundert die private Form der seelsorgerisch orientierten Buße stärker als im Westen neben die von einem speziellen Bußpriester begleitete öffentliche Form, wobei bereits *Clemens Alexandrinus* und *Origenes* betont hatten, dass der entscheidende Aspekt der Buße die innere Wandlung und damit die Heilung der Sündhaftigkeit wäre.¹⁰

Die Konstantinische Wende wirkte sich auch auf die weitere Entwicklung von Beichte und Beichtgeheimnis aus: Das Interesse des Staates, jeden seiner Bürger in die Reichs- und Staatsreligion einzubinden, war nicht damit vereinbar, dass der bekennende Sünder mittels der Exkommunikation über lange Zeiträume aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen wurde. Damit stellte der Schritt hin zu Staatsreligion auch einen Faktor dar, der die Entwicklung der Beichte hin zum nichtöffentlichen Sündenbekenntnis förderte.¹¹

Gleichzeitig zeigte sich die große Schwäche, die die öffentliche Beichte mit sich brachte: sowohl persönliche Scham als auch die Furcht vor den weltlichen Konsequenzen des öffentlichen Sündenbekenntnisses, insbesondere die Furcht vor Strafverfolgung, waren wichtige Gründe für die Gläubigen nicht zu beichten. Die öffentlichen Beichten vor der Gemeinde in der Frühzeit waren daher wohl auch in der Regel sehr allgemein gehalten, während das Bekenntnis der einzelnen konkreten Sünden durch den Gläubigen wohl in einem Einzelgespräch mit dem Bischof bzw. dem Priester erfolgte. Vor dem Hintergrund, dass Bischöfe und Priester, dass in den Einzelgesprächen gehörte Sündenbekenntnis, öffentlich machten und/oder das so erlangte Wissen auch zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzten, handelte es dennoch um ein drängendes Problem.¹² In einem Hirtenbrief äußerte *Papst Leo I.* daher auch bereits im Jahre 459,¹³ dass die Beichte unabhängig von den oben genannten Beweggründen der Scham und der Furcht vor Konsequenzen jedem Gläubigen offen stehen müsse, da ihm sonst die Buße und die Wiederversöhnung mit Gott verschlossen sei. Er verbot, dass Gläubige zu einem ausführlichen Bekenntnis ihrer Sünden in der Öffentlichkeit gedrängt werden und dass die einem Geistlichen gegenüber offenbarten Sünden öffentlich verlesen werden. Dadurch sollte der Sünder zunächst vor der weltlichen Strafverfolgung zu schützen.

⁹ EDER 2008, 48; Weiterführend mit Nachweis weiterer Literatur: Henning Freiherr von SODEN: *Confessio zwischen Beichte und Geständnis. Eine dogmengeschichtliche Betrachtung über die Entwicklung des Schuldbekenntnisses vom römischen Recht bis zum IV. Lateranum*. Bonn, 2010 [SODEN 2010], 49 ff.

¹⁰ Wolf-Dieter HAUSCHILD: *Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Band 1: Alte Kirche und Mittelalter*. München, 2011 [HAUSCHILD 2011], 98 und 100.

¹¹ EDER 2008, 48.

¹² SODEN 2010, Fn. 159 auf S. 49 f. mit Verweis auf: Leo I., Ep. 168, 2 (Pf. 54, Spalte 1210f.).

¹³ Georg HOFFMANN: *Das Beichtgeheimnis*. Kiel, 1965, 12 sowie Fn. 8 auf S. 27.

Es handelt sich bei denen durch Leo I. ausgesprochenen Verboten weder um eine Abkehr von der öffentlichen Beichte und Buße noch um einen ersten Schritt hin zum Schutz des Sündenbekenntnisses durch das Beichtgeheimnis.¹⁴ Hier zeigt sich aber bereits, welcher Gedanke die Geburt des Beichtgeheimnisses zur Folge hatte: Auch ein nicht öffentliches Sündenbekenntnis schützt dem Beichtenden nur dann, wenn der Beichtvater den Inhalt der Beichte wiedergeben darf.

In einer Übergangszeit zwischen dem 8. bis zum 13. Jahrhundert wird die öffentliche Buße nach und nach durch die geheime/private Beichte ersetzt.¹⁵ Im 8./9. Jahrhundert kam der Reglementierung der Buße große Bedeutung zu. Neben der alten Form der öffentlichen Gemeindebuße hatte sich im Gefolge der Mission die Privatbuße/Beichte stark verbreitet. Und zwar auch deshalb, weil sie als ein individueller Akt grundsätzlich öfter wiederholbar und weniger ehrenrührig als die vorhergehende Exkommunikationsbuße war. Das Hauptaugenmerk richtete sich nun auf die Bußleistung und die Sündenvergebung, über die der Geistliche im persönlichen Gespräch mit dem Sünder entschied. Insofern kam ihr auch eine erzieherische und pädagogische Funktion zu, die bei der daneben weiterbestehenden öffentlichen Buße ganz hinter deren Strafcharakter zurücktrat. Die individuelle Buße hatte gegenüber der öffentlichen Buße den Vorteil, dass sie häufiger praktiziert werden und auch die kleineren Sünden erfassen konnte. In diesem Zusammenhang entstanden sowohl für die öffentliche Gemeindebuße als auch für die Privatbuße formale Regelwerke in Form der Bußbücher, in dem die Bußleistungen und die für Sünden aufzuerlegenden Strafen durch Bußbücher klassifiziert wurden, weshalb auch von der sogenannten Tarifbuße gesprochen wird.¹⁶ Die Bußbücher sollten dabei den Priestern eine Anleitung zur Beurteilung der Sünden und zur Festsetzung der Satisfaktionsleistungen geben. Zugleich entwickelte sich ein System, durch das es dem Sünder möglich gemacht wurde, sich von der Buße loszukaufen bzw. die Buße umzuwandeln. Seit dem 8. Jh. kam zudem die Möglichkeit auf, Bußleistungen in Stellvertretung durch andere erbringen zu lassen.¹⁷

Die (Privat-)Buße gilt für die Zeit des Frühmittelalter neben dem Besuch des Gottesdienste die wichtigste Form des kirchlichen Lebens.¹⁸ Die Zweigleisigkeit der öffentlichen und der privaten Beichte und Buße bestand bis ins 12. Jahrhundert, wobei die Missionsarbeit des irischschottischen und angelsächsischen Mönchtums für die Privatbuße erhebliches Bedeutung hatte. Die Zweigleisigkeit der Bußformen blieb dabei jedoch auch deshalb erhalten, weil die Kirche insbesondere der karolingischen Zeit mittels des Kirchenrechts oder alternativ den Kapitularien verhindern wollte, dass es zu Verhängung von willkürlich-subjektiv bestimmten Tarifbußen kam. Die Geistlichen sollten sich vielmehr insgesamt an den altkirchlichen Bußkanones orientierten. Generell wurde die öffentliche Buße wohl

¹⁴ SODEN 2010, Fn. 159 auf S. 49 f.

¹⁵ Ein Beispiel für die Auseinandersetzung mit dieser Frage in der genannten Zeitspanne: Friedrich NEUMANN: *Freidanks Auffassung der Sakramente*. In: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 1930 (Heft 3 und 4), 363–380.

¹⁶ Vgl. zu den Bußbüchern u. a.: Hermann Josef SCHMITZ: *Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche*. Mainz, 1883; Raymund KOTTJE: *Die Bussbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus*. Berlin – New York, 1980.

¹⁷ HAUSCHILD 2011, Band 1, 387.

¹⁸ Ebd., 386.

eher für schwere öffentliche Sünden mit harten Strafen praktiziert, während die Privatbuße für geheime Sünden vorbehalten blieb.¹⁹

3. Bedeutung und Rolle des Geistlichen als Beichtvater im Mittelalter

Allerdings finden sich auch in späteren Jahrhunderten ausführlich wiedergegebene Beichten, bei denen aber im Einzelnen immer zu berücksichtigen ist, dass sich die Beichtenden sowohl der Öffentlichkeit ihrer Bekenntnisse als auch der damit verbundenen Konsequenzen sehr bewusst sind.²⁰ In diesem Zusammenhang ist auch an die *Narratio de morte Ottonis quatuor imperatoris* zu denken, die durch Abt Friedrich von Walkenried, dem Beichtvater Kaiser Ottos IV.,²¹ verfasst wurde und in der die öffentliche Beichte des Kaisers auf seinem Sterbebett im Mai 1218 als Bestandteil des Sterberituals des mittelalterlichen Herrschers ausführlich wiedergegeben wird.²²

Die Quelle konzentriert sich in ihrer Darstellung ganz auf die Bemühungen Kaiser Ottos IV. aus der Exkommunikation gelöst zu werden: Dazu legt der Kaiser vor drei Geistlichen die Beichte ab und erhält deshalb von ihnen die Sterbesakramente, die Absolution und eine nicht überlieferte *forma absolutionis*,²³ die an die durch Geistliche ab Mitte des 13. Jh. ausgegebenen sog. Beichtzettel (*schedula confessionis, bilette*) denken lässt, mittels derer Beichte und Absolution bescheinigt wurden.²⁴

Die ausführlich wiedergegebene und dabei auch als ein Instrument politischer Herrschaft fungierende Beichte Ottos IV. vor Abt Friedrich von Walkenried umfasst in der *Narratio* 43 Zeilen.²⁵ Aufschlussreich sind zusätzlich die Details, die der Verfasser der *Narratio* über die Tätigkeiten und das Verhalten des Abtes als Beichtvater in seine Schilderung einfließen lässt. So wird eingangs beschrieben, wie der Abt von Walkenried, nachdem er von der Erkrankung des Kaisers erfahren hatte, diesem Äpfel und Wein sendet sowie umgekehrt aufgefordert wird, Otto sofort aufzusuchen, da der Kaiser von Friedrich von Walkenried die Absolution empfangen will. Nur weil sich der Abt verspätet, spendet Propst Goswin von St. Burchard in Halberstadt dem Kaiser die Absolution vor dem Abt:

„*Feria III. abbas de Valkenrede audiens eum de fluxu laborare, misit ei poma et vinum rubeum, et remandavit ei, ut sequenti die omni necessitate postposita ad eum accederet, intendebat ab ipso absolvi, [...], sed quia abbas tardabat, [...], vocavit quemdam praepositum sanctimonialium ordinis*

¹⁹ Ebd., 387.

²⁰ Vgl. u. a. folgende Quellenedition: Ulrich BRUCHHOLD (Hg.): *Deutschsprachige Beichten im 13. und 14. Jahrhundert (Münchner Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 138)*. Berlin, 2010.

²¹ Bernd Ulrich HUCKER: *Kaiser Otto IV. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 34)*. Hannover, 1990 [Hucker 1990], 261 und 435.

²² Edmond MARTÉNE – Ursin DURAND (Hg.): *Narratio de morte Ottonis IV. imperatoris*. In: *Thesaurus novus anecdotorum complectens chronica varia*, Bd. 3, o. O., 1717 (ND New York, 1968) [Narratio1717], Sp. 1373–1378.

²³ Ebd., Sp. 1374 Z. 26–32; Sp. 1374 Z. 42 bis Sp. 1375 Z. 62; Sp. 1378 Z. 23–30.

²⁴ Reinhold SEBOTT: *Beichtzettel*. In: *Lexikon des Mittelalters 1* (1980), Sp. 1819.

²⁵ *Narratio* 1717, Sp. 1375 Z. 5–48: *Deinde ordinato [...], rogabat ut omnes diligenter eum audirent taliter pro se allegantem: [...], quam abbas in remissionem omnium peccatorum suorum [...] ei secundario dedit[...].*

*Cisterciensis, S. Bulcardi de Habunstat, [...], absolutionem recepit: qui et eum oleo unxit et eucharistiam statim tradidit.*²⁶“

Weiter wird geschildert, dass zur Vorbereitung anderer geistlicher Handlungen der Abt zwei Audienzen beim Kaiser hat und zudem noch den Auftrag erhält, sofort nach seiner Ankunft auf der Harzburg, wohl am 17. Mai 1218, nach Goslar aufzubrechen und von dort am nächsten Morgen mit den Reliquien der Apostel Simon Zelotes und Judas Thaddäus zurückzukehren:

*„Quem videns imperator, tarditionis suae moram arguens, dixit ei ut castrum Goslariam quod in vicino est intraret, [...], summo mane ad eum reverteretur. Rediens mane abbas ad ipsum intravit. Quem imperator, saluto eo, et multum exhilaratus et confortatus de ipsius adventu...“*²⁷

*„[...] dixit ei ut castrum Goslariam quod in vicino est intraret, et sequenti die [...], summo mane ad eum reverteretur: [...] Praeterea, domine abba, in absolutione mea juravi super reliquias Simonis et Judae, quos de Goslaria afferri mihi praeceperam [...]“*²⁸

Am Ende der Narratio wird ausdrücklich betont, dass Ottos Beichtvater während aller beschriebener Vorgänger immer anwesend gewesen sei (*„confessori [...] semper astitit“*²⁹), so wie es ein guter Seelsorger tun sollte.³⁰

Da die Intention der Narratio insbesondere darin lag, die päpstliche Approbation für die durch den Bischof von Hildesheim vorgenommene Lösung Ottos aus der über ihn verhängten Exkommunikation zu erlangen, erlaubt die in der Narratio wiedergegebene Beichte keine Rückschlüsse auf eine tatsächlich abgelegte Beichte des Kaisers. Die Schilderung der Narratio zeigt aber, wie durch ein Zusammenspiel von geheimen und öffentliche Konsultationen des Gläubigen mit seinem Geistlichen gezielt politische Zwecke verfolgt werden konnten. Otto IV. legt seine Beichte vor dem Abt nach der Schilderung der Narratio zunächst in einer von ihm bestimmten und daher begrenzten Öffentlichkeit ab, indem bis auf einen engen Kreis an Vertrauten, darunter auch seine Ehefrau, alle anderen im Sterbezimmer anwesenden für die Zeit der Beichte aus dem Raum geschickt werden. Dieses Vorgehen passt auch dazu, dass eine öffentliche Beichte bei den schweren Verfehlungen, die Otto gegenüber der Kirche eingestand und die bereits seine Exkommunikation nach sich gezogen hatten, üblich war. Die Verschriftlichung in der Narratio und die anschließende Verbreitung dieses Berichts machen die Beichte Ottos sodann gezielt einem größeren Personenkreis gegenüber öffentlich. Im Rahmen dieser für die Öffentlichkeit bestimmten Beichte nimmt der Kaiser aber auch Bezug auf eine frühere geheim gehaltene Unterredung mit einem Geistlichen. Laut Narratio berichtet Otto IV. in seiner Beichte gegenüber Abt Friedrich von Walkenried, dass er anlässlich seiner Kaiserkrönung im Jahr 1209 in einer nicht öffentlichen Unterredung mit dem Bischof von Cambrai heimlich das Kreuzzugsgelübde abgelegt habe, um seine Dankbarkeit gegenüber Gott für die empfangene Herr-

²⁶ Ebd., Sp. 1374 Z. 19–32.

²⁷ Ebd., Sp. 1374 Z. 33–40.

²⁸ Ebd., Sp. 1373 Z. 21–23, Z. 35–37 und Sp. 1375 Z. 23–25.

²⁹ Ebd., Sp. 1378 Z. 34f.

³⁰ HUCKER 1990, 261 und 435.

scherwürde zum Ausdruck zu bringen. Nach diesem Eingeständnis lässt sich der Kaiser das Kreuz, das ihm durch den Bischof von Cambrai bei seinem Gelübde von 1209 überreicht worden war, von seiner Ehefrau abnehmen, nur um es im Anschluss an seine Beichte ein zweites Mal durch Friedrich von Walkenried zu empfangen und zwar nun nicht mehr nur als Zeichen für sein Kreuzzugsvorhaben, sondern als Zeichen der Vergebung all seiner Sünden: „*Tunc imperatrix ei solvit crucem de collo, quam abbas in remissionem omnium peccatorum suorum ei secundario dedit, [...]*“³¹

Die Schilderungen der Narratio zeigt hier zweierlei: zum einen konnte ein gut beratener Herrscher das Wechselspiel zwischen öffentlicher und geheimer Beratung und Inszenierung nicht nur im weltlichen Bereich nutzen, sondern auch gezielt entscheiden, wann er seelsorgerische Handlungen heimlich in Anspruch nahm und wann diese umgehend oder sogar noch wie hier im Fall eines heimlichen Kreuzzugsgelübdes nachträglich öffentlich inszeniert wurden. Zum anderen tritt die herausgehobene Stellung deutlich hervor, die dem Beichtvater im Zusammenhang mit der Beichte und der Sterbebegleitung des Herrschers zukam und welche vielfältige Aufgaben, in diesem besonderen Fall sogar die Abfassung eines ausführlichen Berichts über die Vorkommnisse, damit in der Zeit um 1200 verbunden sein konnten.

4. Bedeutung des IV. Laterankonzils für Beichte und Beichtgeheimnis

Die entscheidende Wende für Beichte und Beichtgeheimnis brachte die durch das IV. Laterankonzil im Jahr 1215 initiierte Pflicht zur jährlichen Beichte verbunden mit der Pflicht zur Aufzählung aller Einzelsünden (und zum jährlichen Empfang der heiligen Kommunion) für jeden Gläubigen vor seinem zuständigen Priester (Ohrenbeichte), die ihren Ausdruck dann auch später im CIC 1917 in can. 906 findet: „*Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis, idest ad suum rationis, pervenerit, tenetur omnia peccata sua saltem semel in anno fideliter confiteri.*“ Nach dieser Bestimmung korrespondiert mit der Pflicht der Gläubigen, die Beichte abzulegen, ebenso die Pflicht des Seelsorgers die Beichte zu hören. Geistliche haben einem Gläubigen die Beichte so oft abzunehmen, wie die Beichtkinder dies vernünftigerweise fordern.³² Zugleich wurde auch der Bruch des Beichtgeheimnisses mit Strafandrohung belegt. Canon 21 des IV. Laterankonzils lautet:³³

„*De confessione facienda et non revelanda a sacerdote et saltem in pascha communicando.*

Omnis utriusque sexus fidelis postquam ad annos discretionis pervenerit omnia sua solus peccata confiteatur fideliter saltem semel in anno proprio sacerdoti et iniunctam sibi pœnitentiam studeat pro viribus adimplere suscipiens reverenter ad minus in pascha eucharistiæ sacramentum nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus

³¹ Ebd., Sp. 1375 Z. 45–48.

³² Eduard EICHMANN: *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici für Studierende*. Paderborn, 1923 [EICHMANN 1923], 286.

³³ Alfons AUER: *Beichtgeheimnis*. In: *Lexikon für Theologie und Kirche II*. 2, Freiburg im Breisgau, 1958, Sp. 128 ff.; Bertrand KURTSCHIED: *Das Beichtsigel in seiner geschichtlichen Entwicklung*. Freiburg im Breisgau, 1912 [KURTSCHIED 1912], 165.

ab eius perceptione duxerit abstinendum. Alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiæ arceatur et moriens christiana careat sepultura. Unde hoc salutare statutum frequenter in ecclesiis publicetur ne quisquam ignorantiae cæcitate velamen excusationis assumat.

Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote cum aliter ille ipsum non possit solvere vel ligare. Sacerdos autem sit discretus et cautus ut more periti medici superinfundat vinum et oleum vulneribus sauciati diligenter inquirens et peccatoris circumstantias et peccati per quas prudenter intelligat quale illi consilium debeat exhibere et cuiusmodi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad sanandum ægrotum. Caveat autem omnino ne verbo vel signo vel alio quovis modo prodat aliquatenus peccatorem sed si prudentiori consilio indigerit illud absque ulla expressione personæ caute requiratur quoniam qui peccatum in pœnitentiâ iudicio sibi detectum præsumpserit revelare non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus verum etiam ad agendam perpetuam pœnitentiâ in arctum monasterium detrudendum.”³⁴

Canon 21 ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Beichtgeheimnisses als Vertrauensgrundlage für die Seelsorge als Ganzes: „Die Verstärkung pastoraler Betreuung drückte sich signifikant in der Beichtpraxis aus, deren disziplinär-dogmatische Basis die tridentische Vorschrift regelmäßiger Beichtpflicht und genauer, vollständiger Benennung aller Sünden bildete. Zum Symbol konfessioneller Unterscheidung wurde nun der Beichtstuhl, der eine geschlossene Form und eine separate deutliche Aufstellung im Kirchengebäude erhielt. Unter dem Einfluss der Jesuiten entwickelte sich eine intensive Form der Seelsorge, die durch Gewissens- und Sittenkontrolle die Bindung an die Institution Kirche verstärkte und – ebenso wie die Predigt und Katechismusunterricht – die katholischen Normen im Volk verankerte.“³⁵

5. Bedeutung und Rolle des Geistlichen als Beichtvater im I. Weltkrieg und Regelung des Beichtgeheimnisses im Corpus Iuris Canonici 1917

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Gläubigen und ihrem Beichtvater, das seinen Ursprung im Beichtgeheimnis hat, lässt sich auch mit einem kurzen Rückblick auf die Situation der Feldgeistlichen im 1. Weltkrieg als höchst eindrücklich und wirkungsvoll beschreiben: „1916 wurde den einzelnen Militärbefehlshabern vom Kriegsministerium frei gestellt, im Rahmen eines Notbefehls, wo die katholischen Feldgeistlichen nicht ausreichten, den katholischen Soldaten an Sonn- und Feiertagen zu erlauben, Messen von Geistlichen feindlicher Staaten aufzusuchen, sofern keine militärischen Rücksichten dem entgegenstanden. Allerdings war es den Soldaten ausdrücklich verboten zu beichten, um

³⁴ *Conciliorum Oecumenicorum Decreta, curantibus Josepho Alberigo et aliis.* 3. Auflage. Bologna 1973, 227–271; *Edition der Konzilsbeschlüsse lateinisch/deutsch.* In: Josef Wohlmuth (Hg.): *Dekrete der ökumenischen Konzilien.* Band 2: Konzilien des Mittelalters. Paderborn u. a., 2000, 227–271.

³⁵ HAUSCHILD 2011, Band 1, 511.

Beeinflussung und Ausfragen zu verhindern. Es sollte dadurch auch verhindert werden, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den deutschen Soldaten und den ausländischen Klerikern entstehen könnte, da man bei letztgenannten nicht nachweisbar durchweg die ihm von der Kirche gebotene politische Enthaltung annehmen könne.³⁶

Die Erfordernisse des Ersten Weltkrieges wirkten aber auch auf die Ausübung der Beicht- und Bußpraxis zurück. So war den Militärgeistlichen unter anderem die Befugnis übertragen worden, Soldaten auch ohne vorhergehendes Sündenbekenntnis zu absolvieren. Dies geschah durch eine allgemeine Formel, die mehr in Richtung einer gemeinsamen, gleichzeitigen Lossprechung mehrere Personen deutete, wie sie eigentlich nur die Generalabsolution kennt, wobei die Generalabsolution allerdings in ihrer normalen Ausprägung ein Sündenbekenntnis voraussetzt.³⁷

Aber auch noch auf andere Weise hat das Verhältnis zwischen dem Gläubigen und seinem Beichtvater Spuren hinterlassen und zwar hat es Eingang in eine Volkslegende gefunden, die ihrer heute bekanntesten Form als Tannhäuser-Legende bezeichnet wird:³⁸ im Rahmen der Legende wird ein Gläubiger, der die Beichte vor dem Papst abgelegt hat, von diesem zunächst im Anschluss an die Beichte abgewiesen und erhält die erstrebte Absolution erst, nachdem er Reue und Bußleistung erbracht hat. Dabei diene die Legende der Veranschaulichung des kirchlichen Jurisdiktionsrechts mit den Stufen, die zur Vergebung der Sünden führen: Reue (*contritio*), der Gang zum zuständigen Beichtiger, die Beichte (*confessio*) selbst und schließlich die Genugtuung durch Bußwerke (*satisfactio*), die eigentlich – wie die Legende zeigt – vor Empfang der Absolution erfolgen sollte, wobei es aber bereits im Mittelalter gängige Praxis war, das Sündenbekenntnis als *actus paenitentiae* zu sehen und die Absolution vor Ableistung der Genugtuung durch die auferlegten Bußwerke zu erteilen.³⁹ Dabei war die Vergebung bestimmter Sünden dem Apostolischen Stuhl vorbehalten, so auch die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses,⁴⁰ wie sich aus can. 1553 des CIC 1917 ergibt:

„§ 1. *Ecclesia iure proprio et exclusivo cognoscit:
I De causis quae respiciunt res spirituales et spiritualibus adnexas;*

³⁶ Generalquartiermeister an Armeekorps-Kommando 7, II e Nr. 45255, Großes Hauptquartier 6. Sept. 2018, mit Zitierung des Erlasses M 7519/16 C 4 des Kriegsministeriums vom 16. Dez. 2016 (Beilage des Berichts Mohler an Erzb. Ord. Freiburg, Mannheim, 27. Dez 2018, im EA Freiburg, Gen. 35/15), übernommen nach: Hans-Josef WOLLASCH: *Militärseelsorge im Ersten Weltkrieg. Das Kriegstagebuch des katholischen Feldgeistlichen Benedict Kreutz*. Mainz, 1987, LXXXVII.

³⁷ BIER 2017, 38–63, hier: 58 mit Verweis auf Sacra Congregatio Consistorialis, Dekret vom 22.2.1919, in: AAS 11 (1919), 74–75, hier: 74 Nr. 1.

³⁸ Dietz-Rüdiger MOSER: *Die Tannhäuser-Legende. Eine Studie über Intentionalität und Rezeption katechetischer Volkserzählungen zum Buß-Sakrament*. Berlin, 1977 [MOSER 1977], 15 und 49; Nikolai Petrowitsch ANDREJEV: *Die Legende von den zwei Erzsündern (Folklore Fellows' Communications 54)*. Helsinki, 1924; Kaarle Leopold KROHN: *Übersicht über einige Resultate der Märchenforschung (Folklore Fellows' Communications 96)*. Helsinki, 1931, 107–111.

³⁹ Hans Erich FEINE: *Kirchliche Rechtsgeschichte – Die katholische Kirche*. Köln – Wien, 1972, 429; Cyrille VOGEL: *Buße – Übergang zu der Privatbuße (Beichte), das Bußsakrament*. In: *Lexikon des Mittelalters 1* (1980), Sp. 1135. [VOGEL 1980]

⁴⁰ MOSER 1977, 17 mit Verweis auf Johannes BRINKTRINE: *Die Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche, Band II: Buße, Krankensalbung*. Ordo und Ehe, Paderborn, 1963, 100–102.

2 De violatione legum ecclesiasticarum deque omnibus in quibus inest ratio peccati, quod attinet ad culpae definitionem et poenarum ecclesiasticarum irrogationem;

3 De omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus quae respiciunt personas privilegio fori gaudentes ad normam can. 120, 614, 680.

§ 2. In causis in quibus tum Ecclesia tum civilis potestas aequae competentes sunt, quaeque dicuntur mixti fori, est locus praeventioni.“

Nach dem ersten wirksamen Schutz des Beichtgeheimnisses durch das IV. Laterankonzil und der Einreihung des Bußsakraments in die Siebenzahl der Sakramente in der Mitte des 12. Jahrhunderts wurden dennoch bis ins 17. Jahrhundert hinein Ausnahmen von der Pflicht zur Verschwiegenheit des Geistlichen zugelassen und ein Bruch des Beichtgeheimnisses in diesen Fällen nicht angenommen.⁴¹ 1682 wurde jedoch durch das Heilige Offizium klargestellt, dass die Offenbarung des durch die Beichte erlangten Wissens seitens des Geistlichen zum Nachteil des Gläubigen unter allen Umständen verboten sei.⁴² Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich zum Beichtgeheimnis in der Kanonistik kurz vor Erlass des CIC 1917 folgender von Georg Bier beschriebener Konsens herausgebildet:

„[Das Beichtgeheimnis] erstreckt sich auf sämtliche Mitteilungen des Pönitenten anlässlich seiner Beichte, auch wenn diese unvollständig oder ungültig ist; es darf weder direkt noch indirekt verletzt werden, nicht einmal, wenn es um das Leben des Beichtvaters ginge; es besteht außerhalb der Beichte auch gegenüber dem Pönitenten; es bindet auch über deren Tod hinaus. Außerdem hatte sich die Auffassung durchgesetzt, das Beichtgeheimnis beruhe auf dem Naturrecht und bzw. oder auf positiv-göttlichem Recht.“⁴³

Im Corpus Iuris Canonici 1917 wurde der Schutz des Beichtgeheimnisses durch die folgenden beiden Bestimmungen geregelt:

Can. 889

„§ 1. Sacramento sigillum inviolabile est; quare caveat diligenter confessarius ne verbo aut signo aut alio quovis modo et quavis de causa prodatur aliquatenus peccatorem.

§ 2. Obligatione servandi sacramentale sigillum tenentur quoque interpres aliique omnes ad quos notitia confessionis quoquo modo pervenerit.“

Can. 890

„§ 1. Omnino prohibitus est confessario usus scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, excluso etiam quovis revelationis periculo.

§ 2. Tam superiores pro tempore existentes, quam confessarii qui postea superiores fuerint renuntiati, notitia quam de peccatis in confessione habuerint, ad exteriorem gubernationem nullo modo uti possunt.“

⁴¹ BIER 2017, 38–63, hier: 50; Siehe zu den zunächst anerkannten Ausnahmefällen: KURTSCHIED 1912, 71–120; VOGEL 1980.

⁴² BIER 2017, 38–63, hier: 51 mit Verweis auf: Heiliges Offizium, Dekret vom 18.11.1682 (DH 2195).

⁴³ BIER 2017, 38–63, hier: 51.

Die aus dem Schutz des Beichtgeheimnisses resultierende Rechtsfolge im kanonischen Recht ist es danach, dass das Beichtgeheimnis die Beichtväter unfähig macht, Zeugnis über die ihnen in der Beichte geoffenbarten Tatsachen abzulegen: vgl. can. 1757 § 3 n. 2:

„*Ut incapaces:*

n. 2: sacerdotes quod attinet ad ea omnia quae ipsis ex confessione sacramentali innotuerunt, etsi a vinculo sigilli soluti sint; imo audita a quovis et quoquo modo occasione confessionis ne ut indicium quidem veritatis recipi possunt.“⁴⁴

Unter Schutz steht nach den Bestimmungen des CIC 1917 der gesamte Inhalt der Beichte, d. h. nicht nur die Sünden selbst, sondern auch jede weitere Erkenntnis, die sich aus dem in der Beichte Gesagten ergibt. Das Beichtgeheimnis schützt damit nicht bloß vor ‘Geheimnisverrat’, sondern es schützt vielmehr davor, dass dem Gläubigen irgendein Nachteil daraus entsteht, dass er in der Beichte Informationen und Wissen preisgegeben hat. Der Bruch des Beichtgeheimnisses wird im CIC 1917 in can. 2369 unter Strafe gestellt. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses wird dabei vor allem als Beichtverrat gesehen und gilt als eines der schwersten Delikte des Geistlichen im kanonischen Recht.⁴⁵

Can. 2369

„§ 1. *Confessarium, qui sigillum sacramentale directe violare praesumpserit, manet excommunicatio specialissimo modo Sedi Apostolicae reservata; qui vero indirecte tantum, obnoxius est poenis, de quibus in can 2368 § 1.*
§ 2. *Quicumque praescriptum can. 899, § 2 temere violaverit, pro reatus gravitate plectatur salutari poena, quae potest esse etiam excommunicatio.*“

Can 2368

„§ 1. *Qui sollicitationis crimen de quo in can. 904, commiserit, suspendatur a celebratione Missae et ab audiendis sacramentalibus confessionibus vel etiam pro delicti gravitate inhabilis ad ipsas excipiendas declaretur, privetur omnibus beneficiis, dignitatibus, voce activa et passiva, et inhabilis ad ea omnia declaretur, et in casibus gravioribus degradationi quoque subiiciatur.*“

Für die Verletzung des Beichtgeheimnisses genügt jede direkte oder indirekte Handlung des Geistlichen, also auch ein Mienenspiel, aus der sich die gebeichteten Sünden und/oder der Sünder ergibt. Für den subjektiven Tatbestand muss Vorsatz vorliegen. Die Strafe ist sowohl für eine direkte wie eine indirekte Verletzung die Exkommunikation. Auch bei der Beichte beigezogene Personen, wie Dolmetscher, können gem. can. 2229 das Beichtgeheimnis verletzen, wenn sie vorsätzlich handeln. Die Strafe für die beigezogenen Personen wird nach der Schwere ihres Vergehens zugemessen und kann auch in ihrem Fall bis zur Exkommunikation reichen.⁴⁶

Can. 2229

„§ 1. *A nullis latae sententiae poenis ignorantia affectata sive legis sive solius poenae excusat, licet lex verba de quibus in § 2 contineat.*

⁴⁴ EICHMANN 1923, 286.

⁴⁵ Ebd., 708.

⁴⁶ Ebd., 708.

§ 2. *Si lex habeat verba: praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit aliave similia quae plenam cognitionem ac deliberationem exigunt, quaelibet imputabilitatis imminutio sive ex parte intellectus sive ex parte voluntatis eximit a poenis latae sententiae.*

§ 3. *Si lex verba illa non habeat:*

1 *Ignorantia legis aut etiam solius poenae, si fuerit crassa vel supina, a nulla poena latae sententiae eximit; si non fuerit crassa vel supina, excusat a medicinalibus, non autem a vindicativis latae sententiae poenis;*

2 *Ebrietas, omissio debitae diligentiae, mentis debilitas, impetus passionis, si, non obstante imputabilitatis deminutione, actio sit adhuc graviter culpabilis, a poenis latae sententiae non excusant;*

3 *Metus gravis, si delictum vergat in contemptum fidei aut ecclesiae auctoritatis vel in publicum animarum damnum, a poenis latae sententiae nullatenus eximit.*

§ 4. *Licet reus censuris latae sententiae ad normam § 3, n. 1 non teneatur, id tamen non impedit quominus, si res ferat, congrua alia poena vel poenitentia affici queat.*“

Die Frage, wer tauglicher Täter des can. 2369 sein kann, spielt dabei in der Praxis eine untergeordnete Rolle: Aufgrund der Schwere der Tat ist es keine Voraussetzung, dass derjenige Geistliche oder Laie, der eine aus Sicht des Gläubigen verbindliche Beichte abgenommen hat und hinterher nicht die nach dem kanonischen Recht geforderte Verschwiegenheit wahrt, eine Beichtvollmacht beim Hören der Beichte besessen hat.

Die juristische Begründung für den Schutz des Beichtgeheimnisses ist eine dreifache und leitet sich aus den folgenden Quellen ab:

Zum Ersten entspringt der Schutz dem göttlichen Recht, dass die Integrität des Bußsakraments fordert. Zum Zweiten lässt sich das Erfordernis das Beichtgeheimnis zu schützen aus dem kanonischen Recht selbst herleiten, so aus den oben schon erwähnten Bestimmungen des IV. Laterankonzils, aus dem Corpus Iuris Canonici und weiteren Rechtsakten. Als Dritte Wurzel des Schutzes ist nach Auffassung des Naturrechts von der Entstehung eines stillschweigend zwischen Gläubigen und Beichtvater geschlossenen Quasivertrags auszugehen, dessen Gegenstand ist, dass der Geistliche, das ihm in der Beichte mitgeteilte Wissen unter keinen Umständen preisgeben wird.⁴⁷

Fraglich ist, ob die Entbindung vom Beichtgeheimnis durch das Beichtkind die Tatbestandsmäßigkeit, *quasi* wie bei der Heilbehandlung durch den Arzt im Rahmen der Strafbestimmungen über die Körperverletzung, entfallen lässt. Diese Frage wird kontrovers diskutiert. Ihre Beantwortung hängt davon ab, welches Schutzgut man vorrangig geschützt sieht: die Mindermeinung stellt auf den Schutz des Beichtkinds ab. Nach dieser Auffassung kann der Beichtvater keinen ‘Verrat’ an dem Beichtkind begehen, wenn es auf das Beichtgeheimnis verzichtet hat, wonach dann ein ausdrücklich vom Beichtgeheimnis entbundener Geistlicher keinen Verstoß gegen can. 2369 beginge. Rechtlich gesehen wird hier vornehmlich auf das Naturrecht und somit darauf abgestellt, dass bei der Abnahme der Beichte stillschweigend ein Quasivertrag dahingehend entstehe, dass der Beichtvater über

⁴⁷ Georg HOFFMANN: *Das Beichtgeheimnis*. Kiel, 1965, 10.

das in der Beichte gehörte Stillschweigen bewahren wird. Dieses Einverständnis kann das Beichtkind daher auch jederzeit wieder widerrufen.⁴⁸

Die herrschende Auffassung stellt neben der Ehre des Beichtkinds zusätzlich auch auf die Würde und die Wirksamkeit des Bußsakraments als göttliches Recht ab.⁴⁹ Daher kann eine Einwilligung des Beichtkinds die Tatbestandsmäßigkeit nicht entfallen lassen. Nach dieser Ansicht ist das Beichtgeheimnis aufgrund göttlichen Rechts begründet und daher unverletzlich.⁵⁰ Auch der Verzicht des Beichtkinds auf die Wahrung des Beichtsiegels kann daher den Beichtvater nicht von der Verschwiegenheit entbinden, sondern der Schutz der Integrität des von Gott selbst eingesetzten Sakraments der Buße macht die Einwilligung in die Weitergabe der offenbarten Informationen unerheblich.⁵¹

6. Schutz des Beichtgeheimnisses im geltenden weltlichen Recht

Aufgrund der Bedeutung, die der Schutz des Beichtgeheimnisses im kanonischen Recht, aber auch im Leben der Gläubigen hat, stellt sich die Frage, ob auch das weltliche Recht den Schutz des Beichtgeheimnisses gewährleistet. Auch heute spielt das Beichtgeheimnis noch eine bedeutende Rolle im deutschen Recht: zum einen bestehen Verträge zwischen den Bundesländern mit dem Heiligen Stuhl, in denen ausdrücklich die Wahrung des Beichtgeheimnisses (neben den Grundrechten Glaubensfreiheit, Berufsausübungsfreiheit, höchstpersönlicher Lebensbereich) garantiert wird. Zum anderen spielt der Schutz des Beichtgeheimnisses eine wichtige Rolle im Prozessrecht.⁵²

Dabei wird das Beichtgeheimnis in der Strafprozessordnung durch § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO geschützt. Der Paragraph räumt dem Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein bzgl. aller Informationen, die er anlässlich der Beichte erfahren hat.⁵³ Hier wird auch im Vergleich mit der Entwicklung des Zeugnisverweigerungsrechts für weitere Berufsgruppen, die einer besonders vertrauensgeneigten Tätigkeit nachgehen und daher einer

⁴⁸ Ebd., 10.

⁴⁹ KURTSCHIED 1912, u.a. 85 ff., 133, 154, 165 sowie 180.

⁵⁰ So auch die Auffassung von EICHMANN 1923, 286.

⁵¹ Ebd., 286; BIER 2017, 38–63, hier: 51.

⁵² Vgl. beispielhaft Art. 9 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Jahr 2006: „Seelsorger- und Beichtgeheimnis Die Freie und Hansestadt Hamburg respektiert das Seelsorgergeheimnis. Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, ihr Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in der Beichte oder in ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Das Beichtgeheimnis wird gewährleistet.“

⁵³ Camilla BERTHEAU – Alexander IGNOR: *Kommentierung zu § 53 StPO*. In: Ewald Löwe – Werner Rosenberg: *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Berlin – Boston, 27. Auflage, 2018, führen unter § 53 Rn. 14 zum Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts allgemein aus: „Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers nach § 53 erstreckt sich nicht, wie das nach § 52, ohne weiteres auf alles, was der Zeuge über den Beschuldigten weiß, sondern nur auf Tatsachen, die ihm bei der Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden sind. Es umfasst jedoch auch eigene Tätigkeiten oder Äußerungen des Zeugnisverweigerungsberechtigten, wenn Angaben darüber Rückschlüsse auf geschützte Tatsachen zulassen (näher Rn. 17). Anlass für die Erlangung des Wissens muss allerdings immer die berufliche Beziehung zu dem Geheimnisträger sein. Die Mitteilung an den Berufsträger bzw. dessen Kenntnisnahme muss in dessen Berufsausübung fallen oder wenigstens mit ihr zusammenhängen.“

Verschwiegenheitspflicht unterliegen, deutlich, dass das Beichtgeheimnis eine besondere Stellung einnimmt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Rechtsanwalt und den Arzt, wie es heute § 53 StPO normiert,⁵⁴ kannte das weltliche Recht während der Epoche des Mittelalters nicht, alleine Geistliche konnten die Aussage unter Berufung auf das kirchenrechtlich geschützte Beichtgeheimnis verweigern.⁵⁵ Die heutigen Berufsgeheimnisträger haben damit ihre besonderen Rechte im Prozessrecht der Vorbildfunktion zu verdanken, die die Kirche durch den strengen Schutz des Beichtgeheimnisses einnahm.

Der Schutz der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts entwickelte sich im Vergleich nur langsam und allmählich: Die frühesten Quellen, in denen die Pflicht der Anwälte, keine Informationen zum Schaden ihrer Mandanten preiszugeben, die sie während der Ausübung der Mandatsgeschäfte erlangt hatten, zum Ausdruck kommt finden sich im 15. und 16. Jahrhundert, so unter anderem in den Jahren 1495 und 1555 in den Reichskammergerichtsordnungen. In ihnen wurden die am Reichskammergericht zugelassenen Anwälte verpflichtet, Geheimhaltung der ihnen während der Amtsausübung bekannt gewordenen Tatsachen zu schwören. Im 16. und 17. Jahrhundert setzte sich die anwaltliche Schweigepflicht auch im Rahmen des übernommenen römisch-kanonischen Prozesses auf den unteren Ebenen der Gerichtsbarkeit durch.⁵⁶ Erst wesentlich später folgten auch Gesetze, die eine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht mit Strafe belegten. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 stellte zunächst in diesem Zusammenhang nur auf die Verletzung der Schweigepflicht durch medizinisches Personal ab, aber rund 90 Jahre später war es der § 300 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund von 1870 und der gleichlautende § 300 des Reichstrafgesetzbuchs von 1871, die auch ausdrücklich den Rechtsanwalt sowie den Strafverteidiger zu den Geheimnisträgern zählten, deren Geheimnisverrat mit Strafe belegt wurde und die den Anwalt damit dem Arzt und dem Geistlichen in dieser Beziehung gleichstellten:

„Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes an

⁵⁴ Der Wortlaut von § 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger lautet:

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

⁵⁵ Barbara KARITZKY: *Die Geschichte der Zeugnisverweigerungsrechte: ihre Entwicklung aus den Zeugen-Ausschlüssen und Privilegien des älteren Rechts*. Düsseldorf, 1959, hier: 41.

⁵⁶ Robert MAGNUS: *Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz: eine rechtsvergleichende Analyse des deutschen, französischen und englischen Rechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 238)*. Tübingen, 2010 [MAGNUS 2010], hier: 17 mit Hinweis auf Adolf FRIEDLÄNDER – Max FRIEDLÄNDER: *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1872*. 3. Auflage. München, 1930, § 28 Exkurs I Rn. 9; Adolf WEISSLER: *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*. 2012, 127; Fritz SAUER: *Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtlicher Schutz (Strafrechtliche Abhandlungen 123)*. Breslau, 1910, 14 f.

vertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.⁵⁷

Hierbei fällt auf, dass das Delikt als Antragsdelikt gestaltet war und die Strafandrohung für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Strafandrohung in § 155 des Preußischen StGB von 1851 entspricht, wobei diese Bestimmung den Anwalt noch nicht ausdrücklich als Geheimnisträger erwähnt:

„Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thalern oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“⁵⁸

In § 52 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 1. Februar 1877 ist ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Anwalt festgeschrieben:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.⁵⁹

Eine ausdrückliche Regelung eines Zeugnisverweigerungsrechts für den im Zivilprozess als Zeuge berufenen Rechtsanwalt erfolgte zuerst in der Bürgerlichen Prozessordnung für das Königreich Hannover von 1848.⁶⁰ Hier wird § 251 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen bürgerlichen Prozessordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850 wiedergegeben:

„[...] das Zeugnis kann jedoch verweigert werden:

2) wenn der Zeuge dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzten würde, sofern er nicht von seiner Dienstbehörde zum Zeugnis ermächtigt ist. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Ohne Rücksicht auf eine solche Ermächtigung ist aber ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, nicht verpflichtet. Ebenso können Anwälte und Rechtsbeistände – imgleichen die unter ihrer Leitung arbeitenden Rechtscandidaten, ihr Zeugniß über das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern; [...].“⁶¹

⁵⁷ Für das RStGB vgl.: Deutsches Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1871, Band 1871, Nr. 24, 127–205; für das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes vgl.: Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1870 vom 8. Juli 1870, Nr. 16, 197–273.

⁵⁸ Zitiert nach: MAGNUS 2010, hier: 17 Fn. 47.

⁵⁹ Deutsches Reichsgesetzblatt vom 26. Februar 1877, Band 1877, Nr. 8, 253–346.

⁶⁰ MAGNUS 2010, hier: 18.

⁶¹ https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10554562_00001.html, zuletzt abgerufen am 28.04.2019.

Auch die überwiegende Meinung im Schrifttum der Zeit sprach sich dafür aus, den Anwalt im Zivilprozess nicht als Zeugen zuzulassen, da er insofern dem Geistlichen gleichzustellen sei.⁶² Für den Zivilprozess wurde erstmals das Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts in § 348 Civilprozessordnung festgeschrieben,⁶³ der sich fast unverändert auch noch im heutigen § 383 ZPO wiederfindet.⁶⁴ Ausdrücklich halten sowohl § 348 CPO als auch § 383 ZPO für den Geistlichen und den Rechtsanwalt fest, dass die Vernehmung solche Tatsachen außen vor zu lassen habe, die nur dann vom zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen dargelegt werden können, wenn er dafür das Beicht- bzw. Amtsgeheimnis bricht:⁶⁵ „Vernehmung [...], auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.“

Jüngst erfolgte wiederum eine Anpassung der Rechtslage für den Schutz der Berufsgeheimnisträger, indem § 160a StPO eingeführt wurde:

„(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. [...]

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die

⁶² MAGNUS 2010, hier: 18 mit weiterführenden Hinweisen.

⁶³ § 348 Civilprozessordnung (Deutsches Reichsgesetzblatt vom 19. Februar 1877, Band 1877 Nr. 6, 83–123): Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: [...]

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

⁶⁴ § 383 Abs. 1 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: [...]

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; [...]

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

⁶⁵ § 383 Abs. 3 ZPO: „Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.“

§ 348 Satz 2 CPO: „Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.“

Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände.

(3) [...]

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.“

Der Gesetzgeber verfolgte mit dem Erlass dieser Norm das Ziel, den durch § 53 StPO geschützten Berufsgeheimnissen über das bereits geregelte Zeugnisverweigerungsrecht und die damit korrespondierenden Beschlagnahmeverbote nach § 97 StPO hinaus auch hinsichtlich der Sonderregelungen für den ‘großen Lauschangriff’ in § 100d Abs. 5 StPO besonderen Schutz zu gewähren. Allerdings nimmt er dabei eine Abstufung zwischen den einzelnen Berufsgeheimnisträgern vor. So sind Maßnahmen gegenüber Geistlichen, Verteidigern (zunächst hingegen nicht allgemein Rechtsanwälten) und Abgeordneten absolut unzulässig, soweit dabei mit der Erlangung von Kenntnissen zu rechnen wäre, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen und solange wie die Berufsgeheimnisträger nicht selbst kriminell verstrickt sind. Gleichwohl erlangte Erkenntnisse dürfen in keinem Fall verwendet. Dahingegen ist das Interesse an der Wahrung des Berufsgeheimnisses bei den anderen von § 53 genannten Personen nur im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung besonders zu berücksichtigen. Der Grund für diese Differenzierung ist in der vom Gesetzgeber hervorgehobenen besonderen verfassungsrechtlichen Stellung dieser Berufsgeheimnisträger zu sehen. Die Differenzierung zwischen Anwalt und Strafverteidiger beruht daher auf der Erwägung, dass dem Gespräch mit dem Strafverteidiger im Hinblick auf die fundamentale rechtsstaatliche Bedeutung der Verteidigungsrechte „eine wichtige Funktion zur Wahrung der Menschenwürde zukomme.“

Weiterhin sei das Gespräch mit dem Geistlichen als Seelsorger „dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen, der dem staatlichen Zugriff schlechthin entzogen ist“ und daher ebenfalls unbedingt zu schützen.⁶⁶ Die in der Ursprungsfassung der Norm zunächst vorgenommene Unterscheidung zwischen Rechtsanwalt und Strafverteidiger wurde aufgehoben und zwar, weil die Differenzierung zwischen absolut und relativ geschützten Vertrauensverhältnissen insgesamt in die Kritik geriet und gefordert wurde, dass auch der Rechtsanwalt in den absoluten Schutz mit einbezogen würde. Begründet wurde diese Änderung vom Gesetzgeber damit, dass auch dem Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine herausgehobene Stellung zukomme und in der Praxis eine Trennung zwischen der Tätigkeit als Strafverteidiger und sonstiger anwaltlicher Tätigkeit zu unüberwindbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde⁶⁷.

Auch die katholische Kirche ist sich im Zusammenhang mit dem Beichtgeheimnis der Gefahren bewusst, die die modernen Möglichkeiten der Technik und der Kommunikation für die Wahrung des Beichtgeheimnisses bilden. So hat die Glaubenskongregation in den von ihr am 21. Mai 2010 erlassenen Normen zu Delikten bei denen sich schwer gegen

⁶⁶ Volker ERB: *Kommentierung zu § 160a StPO*. In: Ewald Löwe – Werner Rosenberg: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin–Boston, 27. Auflage, 2018, § 160a Rn. 1.

⁶⁷ Ebd., § 160a Rn. 2.

den Glauben und die Sitten verfehlt wird, die durch den Einsatz moderner Technik möglich werdenden besonderen Formen der Verletzung des Beichtgeheimnisses speziell in Art. 4 Abs. 2 aufgegriffen und sich die Zuständigkeit für die Ahndung eines solchen Verstoßes vorbehalten.⁶⁸ „§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5 ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegendere Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.“

Aber nicht nur die Veränderungen auf dem Gebiet der Technik, auch die Entwicklung der Gesellschaft insgesamt haben dazu geführt, dass der Schutz des Beichtgeheimnisses des Geistlichen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO Gegenstand der jüngeren Rechtsprechung war und zwar sowohl der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als auch der des Bundesverfassungsgerichts.

7. Abschluss mit Ausblick auf die aktuelle Rechtsprechung zum Beichtgeheimnis

So hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 15. April 2010 (4 StR 650/09, juris) zu entscheiden, ob das Landgericht als Vorinstanz zwei Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Yeziden ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zu Recht zugiebilligt hatte, weil diese im Prozess geltend gemacht hatten, Geistliche ihrer Glaubensgemeinschaft zu sein und in dieser Eigenschaft an einem Gespräch mit den Angeklagten teilgenommen zu haben. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Begriff des Geistlichen in der StPO nicht auf die Angehörigen der staatlich anerkannten und öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften beschränkt werden dürfe, was sich insbesondere daraus herleite, dass das Gespräch mit dem Seelsorger als Teil des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie der Glaubens- und Religions- und Berufsfreiheit des Zeugen zu schützen sei.⁶⁹ Im konkreten Fall sah der Bundesgerichtshof jedoch eine unzulässige Berufung der Zeugen auf eine mögliche Verschwiegenheitspflicht kraft ihrer Stellung als Seelsorger. Das zwischen den Zeugen und dem Angeklagten geführte Gespräch über einen Konflikt mit dem späteren Tatopfer war nach Ansicht des Gerichts jedoch keine religiös geprägte Zuwendung oder geistliche Begleitung im Interesse des seelischen Wohls der Angeklagten, so dass das Landgericht nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hier nicht von einem Zeugnisverweigerungsrecht hätte ausgehen dürfen.⁷⁰

In vergleichbarer Weise äußerte sich das Bundesverfassungsgericht zu den Rechtsfragen, die es im Rahmen seines Nichtannahmebeschlusses vom 25. Januar 2007 (2 BvR

⁶⁸ Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010, AAS 102 (2010) 419-430.

⁶⁹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. April 2010 (4 StR 650/09, NSTz 2010, S. 646-649), hier zitiert nach juris: Rn. 12, 16-19.

⁷⁰ Ebd., Rn. 29-32.

26/07) zum Zeugnisverweigerungsrecht des Seelsorgers im Strafverfahren erörterte.⁷¹ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts steht einem katholischen Gefängnisseelsorger kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO hinsichtlich eines nichtseelsorgerischen Teils eines Gesprächs mit einem Untersuchungshäftling zu. Insbesondere sah das Gericht darin keine Verletzung der Glaubens- oder der Berufsfreiheit der Gesprächspartner. Zugleich äußerte es sich auch zur Frage, inwiefern die Anordnung einer Beugehaft zur Erzwingung der Zeugenaussage des Geistlichen verhältnismäßig sei.

Der Verfassungsbeschwerde lag dabei folgender Ausgangsfall zu Grunde: In der Hauptverhandlung eines Strafprozesses wurde der spätere Beschwerdeführer als Zeuge vernommen. Dieser ist ein nicht zum Priester geweihter, katholischer Gemeindefereferent und hauptamtlich als Seelsorger in einer Haftanstalt tätig. Während seiner Vernehmung als Zeuge lehnte der spätere Beschwerdeführer es ab, die Frage zu beantworten, ob er für den Angeklagten im Internet Adressen von Versicherungen recherchiert habe, wobei er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger berief. Daraufhin ordnete das Strafgericht Beugehaft zur Erzwingung der Aussage an. Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zunächst mit dem Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des Geistlichen befasst und nochmals hervorgehoben, dass von dessen Zeugnisverweigerungsrecht alle Tatsachen umfasst werden, die dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekanntgeworden sind. Hierzu zähle nicht nur das, was in einem Beichtgespräch mitgeteilt wurde, sondern auch alles, was in Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit erfahren oder wahrgenommen wurde. Allerdings falle das Wissen, das der Geistliche in ausschließlich karitativer, fürsorgerischer, erzieherischer oder verwaltender Tätigkeit, oder auch nur bei Gelegenheit der Ausübung seines Berufs erlangt hat, nicht in den Schutzbereich des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 stopp.⁷² Gleichzeitig betont das Bundesverfassungsgericht, dass sich dann, wenn sich seelsorgliche und profane Tätigkeiten nicht trennen lassen, dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzusprechen ist.⁷³ Entscheidend dafür, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht bestehe, bleibe aber die objektive Sachlage und nicht die subjektive Sicht der Beteiligten, wobei die pflichtgemäße Prüfung und Entscheidung des Geistlichen in Grenz- und Zweifelsfällen maßgeblich bleibe und das Gericht dieser auch in der Regel folgen werde.⁷⁴

Im konkreten Fall hat das Bundesverfassungsgericht die Verhängung der Beugehaft nicht beanstandet. Zum einen begründet das Gericht dies damit, dass die Frage nach den für den Angeklagten möglicherweise getätigten Internetrecherchen, nicht auf das Erlangen von Kenntnissen über ein seelsorgerisches Gespräch abziele, sondern vielmehr eine Tätigkeit zum Gegenstand habe, die durch den Beschwerdeführer nur außerhalb eines solchen Gesprächs habe durchgeführt werden können. Auch die Berufsausübungsfreiheit des Beschwerdeführers stehe dem nicht entgegen: zwar könne durch die Zeugenaussage des Beschwerdeführers sein Vertrauensverhältnis zu dem betroffenen und anderen Ge-

⁷¹ Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 25. Januar 2007 (2 BvR 26/07, NJW 2007, 1865–1869).

⁷² Ebd., hier zitiert nach juris, Rn. 21 f.

⁷³ Ebd., hier zitiert nach juris, Rn. 14.

⁷⁴ Anmerkung von Ulrich Seelemann, in: ZevKR 52 (2007), 227–228; Henning RADTKE: *Der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses*. In: ZevKR 52 (2007), 617–649; Heinrich de WALL: *Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren*. In: NJW 2007, 1856–1859.

fangen und damit auch die Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben durch den Beschwerdeführer beeinträchtigt werden. Jedoch überwiegen hier im konkreten Fall die Belange der Strafrechtspflege das Interesse des Beschwerdeführers an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der seelsorgerischen Vertrauensstellung. In diesem Zusammenhang wirft das Gericht auch die Frage auf, ob der Gefangene in der konkreten Gesprächssituation tatsächlich ein Vertrauen darauf aufbauen konnte, dass der Beschwerdeführer als Seelsorger Stillschweigen über die Unterredung wahrt und verneint dies für den konkreten Fall, da der Gefangene habe erkennen können, dass sein Gespräch und die darin geäußerte Bitte nach der Internetrecherche keinen Zusammenhang zur seelsorgerischen Betreuung durch den Geistlichen haben konnte sowie sogar potentiell strafbares Verhalten zum Gegenstand hatte. Zudem ist nach Ansicht des Gerichts bei der Bewertung, ob eine Zeugenaussage durch den Seelsorger eine mögliche Vertrauenseinbuße nach sich zieht, weiter zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im konkreten Fall sein entsprechendes Wissen nicht eigenmächtig dem Strafgericht offenbaren würde, sondern vielmehr aufgrund der ihm obliegenden Zeugenpflicht, die zudem mit Zwangsmitteln durchgesetzt worden sei.⁷⁵

Auch wenn in den beiden letztgenannten Entscheidungen der obersten deutschen Gerichte eine Zurückdrängung des Schutzes des Beichtgeheimnis in Form des strafprozessrechtlichen Zeugnisverweigerungsrechts auf den Kernbereich der Seelsorge betrachtet werden kann – eine Tendenz von deutschen Behörden und Gerichten, die auch von Rechtsanwälten für ihre durch die Strafprozessordnung geschützten besonderen Rechte, z. B. was die Beschlagnahme von Akten und Unterlagen angeht,⁷⁶ jüngst ebenfalls beobachtet werden musste –, sind die vorgenannten Gerichtsentscheidungen doch auch Ausdruck davon, dass trotz dem nach der Blüte der Bußsakramente im 19. Jahrhundert derzeit zu verzeichnenden starken Rückgang in der Buß- und Beichtpraxis der gläubigen Katholiken, das Beichtgeheimnis und auch Fragen, die das Verhältnis zwischen Seelsorger und Gläubigen betreffen, weiterhin wichtige und lebendige Bestandteile des geltenden kanonischen und weltlichen Rechts sind und bleiben werden.

⁷⁵ Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 25. Januar 2007 (2 BvR 26/07, NJW 2007, 1865–1869), hier zitiert nach juris, insbesondere Rn. 23 ff. sowie Rn. 26–29.

⁷⁶ <https://www.lto.de/recht/juristen/b/bverfg-2bvr140517-kein-anwaltsprivileg-interne-untersuchungen-jones-day-volkswagen/>, zuletzt abgerufen am 29.4.2019